

Herzlich Willkommen

zur

Veranstaltung über Vereinbarungen
nach

§ 72a Sozialgesetzbuch VIII

Stadt Dortmund
Jugendamt



Überblick über den heutigen Abend



1. Begrüßung und Vorstellung der heutigen Anwesenden
2. Allgemeine Informationen
3. Kleingruppen & Infopoint des Jugendamtes
4. Rückmeldungen aus den Kleingruppen
5. Abschlussplenum



Allgemeine Informationen

Nach der Neufassung des Bundeskinderschutzgesetzes ist der § 72a SGB VIII am 01.01.2012 in Kraft getreten.

Diese Vorschrift verfolgt das Ziel, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten, beziehungsweise auszuschließen und damit Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen.

Ein eventueller Tätigkeitsausschluss ist durch die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse gemäß § 30a BZRG festzustellen.

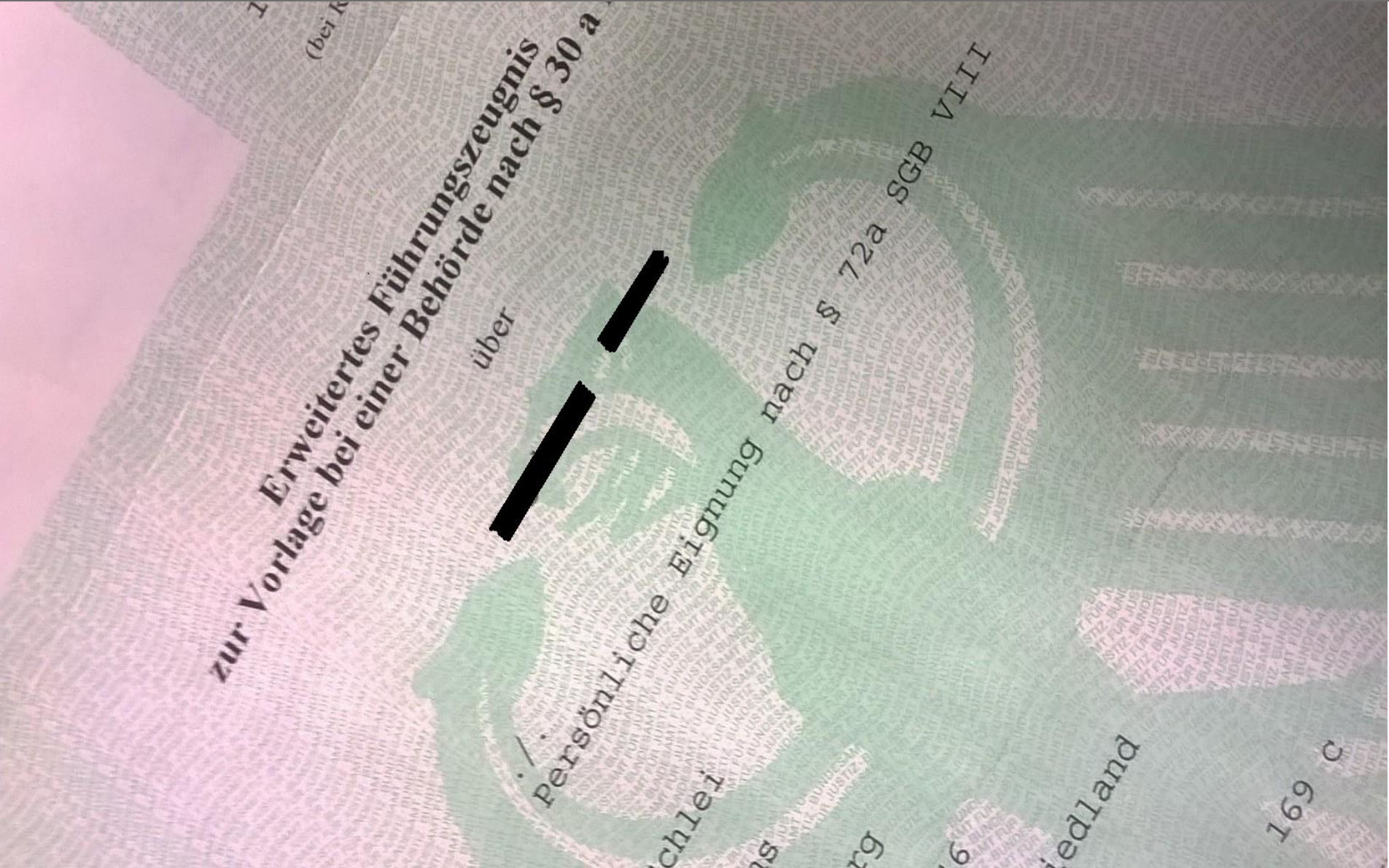
Auch neben- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen sind in den Anwendungsbereich einbezogen.

§ 72a SGB VIII erfasst alle Träger der freien Jugendhilfe sowie Vereine, die eine öffentliche Förderung erhalten

Nach § 72a Abs. 4 SGB VIII müssen auch Ehrenamtliche, die bei freien Trägern Kinder und/oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen



Das erweiterte Führungszeugnis





In § 72a SGB VIII ist geregelt, dass die Jugendämter und die freien Träger der Jugendhilfe miteinander verbindliche Regelungen zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen treffen sollen.

Damit diese Personen nicht in der Kinder- und Jugendförderung tätig werden können, müssen hauptamtlich Beschäftigte und neben- und ehrenamtlich tätige Personen, in ihren Arbeitsfeldern mit einem erweiterten Führungszeugnis nachweisen, dass sie nicht wegen einer einschlägigen Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorbestraft sind.

Erst dann können diese Personen in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit tätig werden.

Für nebenamtlich oder ehrenamtlich tätige Personen sollen die Jugendämter und die Träger der freien Jugendhilfe in Vereinbarungen regeln, für welche Arbeitsfelder ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist und für welche Tätigkeiten nicht.

Tätigkeiten für die immer ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist



Eine Pflicht zur Vorlage besteht:

- bei allen mehrtägigen Maßnahmen
- bei allen Maßnahmen mit Übernachtung
- bei regelmäßigen Tätigkeiten, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen:
 - Wahrscheinlichkeit eines nicht kontrollierten Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen
 - Möglichkeit nicht einsehbarer Nähe bei einem Kontakt zu Minderjährigen
 - Wiederholung der Tätigkeit im Kontakt mit dem Kind bzw. Jugendlichen
 - Zeitliche Ausdehnung des Kontaktes
 - Besondere Entscheidungskompetenzen der ehrenamtlich tätigen Person und somit die
 - Wahrscheinlichkeit eines Abhängigkeitsverhältnisses zwischen ihr und den Kindern und Jugendlichen
 - Wahrscheinlichkeit notwendigen oder möglichen Körperkontaktes
 - Wahrscheinlichkeit, dass die ehrenamtlich tätige Person durch den Aufgabenbereich Einblicke in die körperliche Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen bekommt

Tätigkeiten ohne Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis

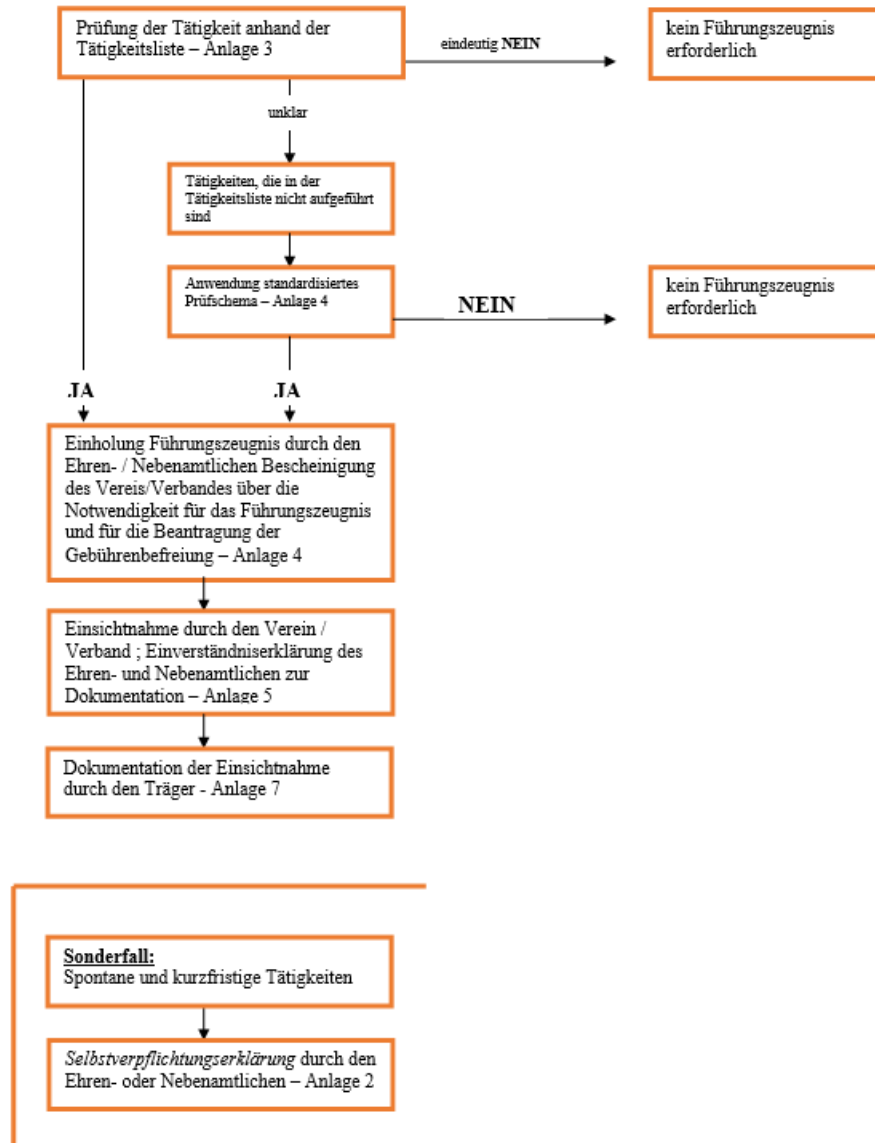


Auf die Vorlage kann vorerst verzichtet werden, wenn die Tätigkeit:

- kein vergleichbarer Kontakt im Sinne von „Beaufsichtigen, Betreuen, Erziehen oder Ausbilden“ darstellt oder
- es sich um eine spontane ehrenamtliche Tätigkeit und nicht um eine mehrtägige Maßnahme oder eine Maßnahme mit Übernachtung handelt oder
- die Situation eine Ausnahmeregelung erfordert (z. B. kurzfristiger Ersatz für einen Betreuer etc.)



Verfahrensablauf





Prüfschema

Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben- / ehrenamtlich tätige Personen

Tätigkeit:	
-------------------	--

Kinder/Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder vergleichbarer Kontakt		ja		nein
--	--	----	--	------

Zusätzlich bei Trägern der freien Jugendhilfe:				
Wahrnehmung von Leistungen oder anderen Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 SGB VIII		ja		nein

Gefährdungspotential bzgl.	Gering	Mittel	Hoch
Art:			
Vertrauensverhältnis			
Hierarchie-/Machtverhältnis			
Altersdifferenz			
Risikofaktoren des Kindes/Verletzlichkeit			

Intensität:			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuer Kinder/Jugendlicher			
Bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechsel			
Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten			
Grad an Intimität des Kontaktes/Wirken in die Privatsphäre			

Dauer:			
Zeitlicher Umfang			
Regelmäßigkeit			

Abschließende Einschätzung:				
Einsichtnahme in Führungszeugnis ist notwendig		ja		nein

Begründung:

Gefährdungspotentiale aus dem Prüfschema



Art

Gering	Hoch
Kein Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich	Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich
Kein Hierarchie-/Machtverhältnis	Bestehen eines Hierarchie-/Machtverhältnisses
Keine Altersdifferenz	Deutliche Altersdifferenz
Merkmal der Kinder/Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht: höheres Alter, keine Behinderung, kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis	Merkmal der Kinder/Jugendliche, zu denen Kontakt besteht: junges Alter, Behinderung, besonderes Abhängigkeitsverhältnis

Gefährdungspotentiale aus dem Prüfschema



Intensität

Gering -----

----- **Hoch**

Tätigkeit wird gemeinsam mit
Anderen wahrgenommen

Tätigkeit wird allein
wahrgenommen

Sozial offener Kontext
hinsichtlich:
- Räumlichkeit oder
- struktureller Zusammensetzung,
Stabilität der Gruppe

Sozial geschlossener Kontext
hinsichtlich:
- Räumlichkeit oder
- struktureller Zusammensetzung,
Stabilität der Gruppe

Tätigkeit mit Gruppe

Tätigkeit mit individuellem Kind
oder Jugendlichen

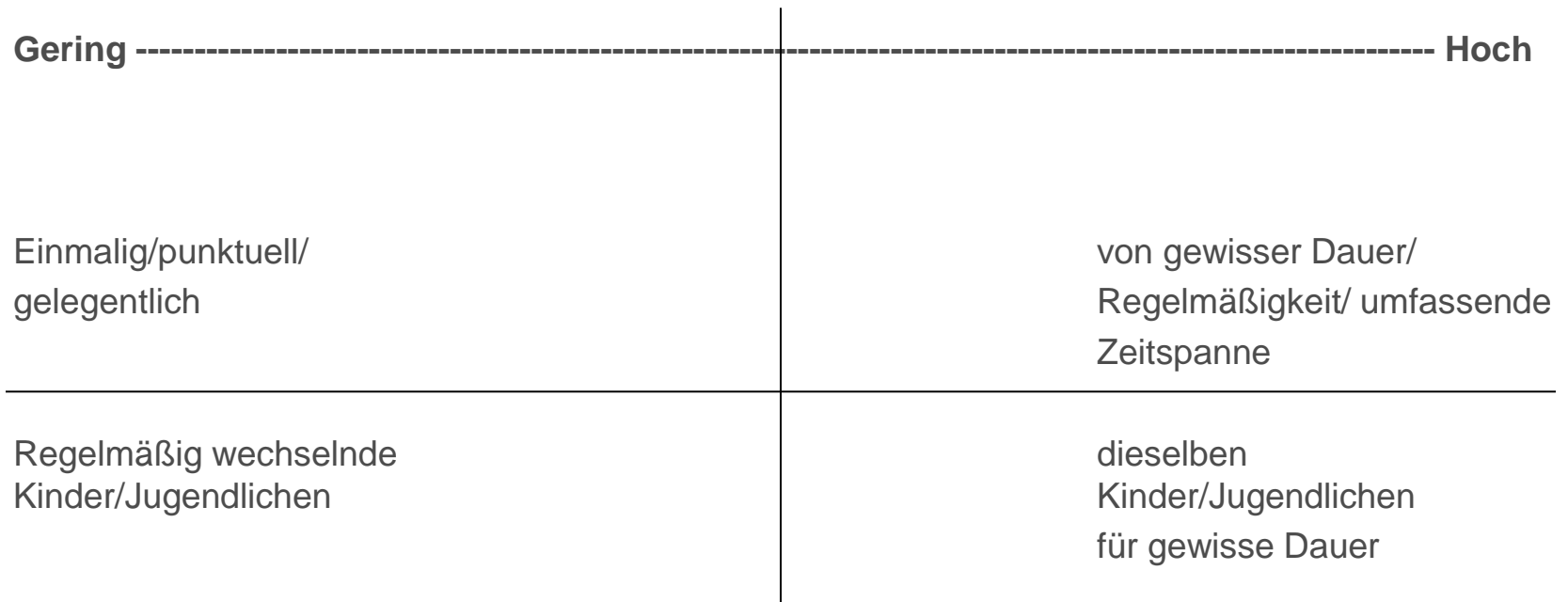
Geringer Grad an Intimität/
kein Wirken in Privatsphäre des
Kindes/Jugendlichen
(z.B. Körperkontakt)

Hoher Grad an Intimität/
Wirken in Privatsphäre des
Kindes/Jugendlichen
(z.B. Körperkontakt)

Gefährdungspotentiale aus dem Prüfschema



Dauer



Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses



Träger/Verein:

Datum: _____

(Bezeichnung)

(Straße, Nr.)

(PLZ, Ort)

Beantragung eines erweiterten Führungszeugnis nach § 30a BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass der oben genannte Träger entsprechend § 72a Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) die persönliche Eignung von ehrenamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeitern/innen zum Zweck der Betreuung von Minderjährigen anhand eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG zu überprüfen hat.

Die Mitarbeiterin (Antragstellerin) / Der Mitarbeiter (Antragsteller)

Name, Vorname: _____

geboren am: _____ in: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

ist aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorzulegen. Ich bitte um umgehende Übermittlung an den Antragsteller / die Antragstellerin, damit die persönliche Eignung zeitnah überprüft werden kann.

Folgender Absatz gilt nur wenn er angekreuzt ist:

Die Antragstellerin / Der Antragsteller benötigt das erweiterte Führungszeugnis, weil sie / er als ehrenamtliche/r Helfer/in in der Kinder- und Jugendarbeit tätig ist. Für diese Tätigkeit wird keine Vergütung oder Gehalt gezahlt und auch keine anderweitigen wirtschaftlichen Vorteile gewährt. Es wird der Antrag gestellt, für die Erstellung des Führungszeugnisses eine Gebührenbefreiung auszusprechen.

(Unterschrift & Stempel der Trägers / Vereins)



Einwilligungserklärung

Name Straße PLZ

Einwilligungserklärung

Ich willige ein, dass der/die _____ (freie Träger)

- den Umstand, dass Einsicht in das von mir vorgelegte erweiterte Führungszeugnis genommen wurde,
- das Datum des Führungszeugnisses und
- die Informationen, ob ich wegen einer in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII aufgeführten Straftat* rechtskräftig verurteilt bin, speichert. Mir ist bekannt, dass ich meine Einwilligung jederzeit widerrufen kann.
- Ich willige ein, dass der/die _____ (freier Träger/Verband) diese Informationen in Schriftform an andere freie Träger der Jugendhilfe, ausschließlich als Ersatz für eine erneute Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, weitergeben kann.

Ort, Datum

Unterschrift

* Derzeit führt §72a Abs. 1 Satz1 SGB VIII folgende Straftaten auf:

- | | |
|----------|---|
| o § 171 | Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht |
| o § 174 | Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen |
| o § 174a | Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen |
| o § 174b | Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung |
| o § 174c | Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses |
| o § 176 | Sexueller Missbrauch von Kindern |
| o § 177 | Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung |
| o § 178 | Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge |
| o § 179 | Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen |
| o § 180 | Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger |
| o § 180a | Ausbeutung von Prostituierten |
| o § 181a | Zuhälterei |
| o § 182 | Sexueller Missbrauch von Jugendlichen |
| o § 183 | Exhibitionistische Handlungen |
| o § 183a | Erregung öffentlichen Argernisses |
| o § 184 | Verbreitung pornographischer Schriften |
| o § 184a | Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften |
| o § 184b | Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften |
| o § 184c | Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften |
| o § 184d | Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste |
| o § 184e | Ausübung der verbotenen Prostitution |
| o § 184f | Jugendgefährdende Prostitution |
| o § 225 | Misshandlung von Schutzbefohlenen |
| o § 232 | Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung |



Verpflichtungserklärung

Name
Straße
PLZ

Verpflichtungserklärung

Hiermit bestätige ich, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen einer in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII aufgeführten Straftat* enthält.

Ich verpflichte mich, eine Verurteilung nach den genannten Vorschriften unverzüglich dem freien Träger gegenüber anzuzeigen.

Ort, Datum

Unterschrift

* Derzeit führt § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII folgende Straftaten auf, diese sind dem Strafgesetzbuch entnommen:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel



Datenschutz

- Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis **nur durch** den Träger/Verein der Neben-/Ehrenamtlichen
- **Keine** Datenspeicherung bei Tätigkeitsausschluss
- **Wenn die Tätigkeit aufgenommen wird:** nur Speicherung vom Datum der Einsichtnahme, Name der/des Ehrenamtlichen und wann eine Wiedervorlage nötig ist (spätestens nach 5 Jahren)
- **Löschung** der Daten **nach** Beendigung des Engagements
- **Genehmigung** zur Datenspeicherung einholen
- Die Träger müssen regeln, wer bei ihnen diese Aufgabe übernimmt / wer zuständig ist



Präventionskonzept

Die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse stellt alleine keinen wirksamen Schutz für Kinder und Jugendliche da.

Sensibilisierung und Qualifizierung der Mitarbeitenden muss im Mittelpunkt des Kinderschutzes stehen

Präventionskonzepte und eine Thematisierung in Aus- und Fortbildungen der Mitarbeitenden sind ein weiterer wichtiger Baustein um Kinder und Jugendliche zu schützen



Präventionskonzept

Folgende Punkte können Bestandteile eines Präventionskonzeptes sein:

- Klare Strukturen in Einrichtungen und Vereinen
- Benennung eines verantwortungsbewussten Ansprechpartners
- Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis
- Selbstverpflichtungserklärung
- Schulung von Ehrenamtlichen
- Stärkung des Selbstbewusstseins von und Jugendlichen
- Entwicklung von Verhaltensregeln innerhalb einer Einrichtung/eines Vereins (Verhaltenskodex)
- Fortbildungen für Mitarbeiter/-innen bzw. Trainer/-innen
- Vorgehensweise in Verdachtsfällen
- Vernetzung mit Institutionen, die in Konfliktfällen helfen

Die benannten Punkte bieten lediglich eine Orientierung. Träger, Einrichtungen und Vereine sollten ein Konzept erarbeiten, welches auf ihre Strukturen angepasst ist.



Präventionskonzept

Weitere Informationen zu Präventionskonzepten bieten unter anderem:

Der BDkJ (Bund der Deutschen Katholischen Jugend Nordrhein-Westfalen)

www.bdkj.de/bdkjde/themen/missbrauch-praevention/materialien-unsererverbaende.html

Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen

www.lsb-nrw.de/fuer-vereine/sport-sexualisierte-gewalt/handlungsleitfaden-fuervereine/

Das Jugendamt der Stadt Dortmund

Koordination des Kinderschutzes, Levent Arslan, Telefon 0231-5024881



§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.



(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.



(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.



(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

**Herzlichen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit**

Stadt Dortmund
Jugendamt

